

An die Erziehungsberechtigten
aller Schülerinnen und Schüler
der Oberschule Celle II



Tel. 05141-550010
Fax: 05141 – 28470
schulleitung@oberschule-celle2.de
www.oberschule-celle-II.de

Celle, 09.08.2018

Informationen zum Schuljahresbeginn 2018/19

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das Schuljahr der auslaufenden Oberschule Celle 2 hat gerade begonnen und ich begrüße Sie sehr herzlich! Aktuell besuchen 80 Schülerinnen und Schüler die Schule, die von 14 Kolleginnen und Kollegen unterrichtet werden. Ich wünsche Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn ein erfolgreiches Schuljahr mit Freude und Spaß am Lernen für das angestrebte Ziel im letzten 10. Jahrgang. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich wohlfühlen, und wir werden organisatorisch und pädagogisch alles für ein gutes Miteinander tun.

Wir bitten Sie, an den Schulleistungen Ihres Kindes Anteil zu nehmen, sich bei Erfolgen mitzufreuen und bei Misserfolgen Hilfe und ggf. auch Trost anzubieten.

Dazu beitragen können regelmäßige Kontakte mit den Lehrkräften Ihres Kindes, die Sie insbesondere bei auftretenden Problemen möglichst rasch suchen sollten. Für die Klassenlehrkraft und die Fachlehrer können Informationen über Erkrankungen oder familiäre Probleme wichtig sein. Somit ist ein individueller und sensibler Umgang in Problemsituationen möglich.

- Sollten sich Ihre Kontaktdaten geändert haben, bitte ich, dies umgehend bekannt zu geben, damit Sie oder eine Vertrauensperson für uns immer erreichbar ist.
- Dieses Schreiben enthält wichtige Hinweise über Lerninhalte, Unterrichtsorganisation und Termine im neuen Schuljahr, zu unserer Schulordnung sowie zu den Voraussetzungen für die Versetzung bzw. zu den Schulabschlüssen. Ich bitte Sie deshalb, es besonders sorgfältig zur Kenntnis zu nehmen und für das ganze Schuljahr aufzuheben (dieses Schreiben können Sie auf der o. a. Website unserer Schule nachlesen).

Hinweisen möchte ich auf folgende Regelungen und Sachverhalte, die das Zusammenleben in der Schule bzw. die Schulorganisation betreffen:

1. Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler

Durch das Gesetz über Unfallversicherung für Schüler und Studenten vom 18.03.1971 unterliegen alle Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschl. Pausen) und sonstige Schulveranstaltungen (z.B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen, Unterrichtsprojekte außerhalb der Schule usw.) sowie auf den Schulweg und den Weg von oder zu einer Schulveranstaltung. Sofern das Schulgelände in Pausen oder Freistunden verlassen wird, erlischt der Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn der Weg zur Schule bzw. von der Schule unterbrochen oder verlassen wird.

Unfälle in der Schule oder bei Schulveranstaltungen sollten, auch wenn sie zunächst nicht schwerwiegend erscheinen, möglichst umgehend im Schulsekretariat zwecks Weiterleitung an den Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) gemeldet werden. Nur so kann bei möglichen Spätfolgen der Versicherungsanspruch geltend gemacht werden.

2. Verbot des Mitbringens von Waffen und Drogen in die Schule

Gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.04.2008 ist es allen Schülerinnen und Schülern untersagt, Waffen oder Waffenimitationen jeglicher Art mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) zu bringen. Dazu gehören alle Gegenstände, die als Schuss-, Stich-, Schlag-, Stoß- oder Blendwaffen genutzt werden können; ebenso Munition und Feuerwerkskörper jeder Art sowie Chemikalien, die geeignet sind, ätzende oder explosive Gemische herzustellen und Laserpointer. Das Verbot des Mitbringens von Waffen erstreckt sich auch auf Nachbildungen von Waffen und Spielzeugwaffen, die

aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das Mitbringen und der Konsum von illegalen Betäubungsmitteln in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist eine kriminelle Handlung gemäß Betäubungsmittelgesetz und wird keinesfalls geduldet.

Diese Vorschriften gelten auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Verstöße gegen diese Verbote – auch bei Schulfahrten und außerschulischen Schulveranstaltungen – werden an unserer Schule i. d. R. unnachsichtig und streng durch Anwendung von Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Handys, Player und Co.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass Mobiltelefone nur in den großen Pausen auf dem Schulhof genutzt werden dürfen. Darüber hinaus ist es untersagt, Audioaufnahmen, Fotos oder Videos ohne ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen aufzunehmen. **Die Schule haftet nicht für Schäden am Handy oder Diebstahl. Das Handy ist über die Schule nicht versichert.** Werden Schülerinnen oder Schüler mit eingeschaltetem Handy im Gebäude angetroffen, so muss es bis zum Unterrichtsende bei der Schulleitung hinterlegt werden.

Ich bitte Sie auch, nachdrücklich und wiederholt darauf zu achten, dass keine Videos mit jugendgefährdenden Inhalten auf dem Mobiltelefon oder anderen elektronischen Medien Ihres Kindes gespeichert sind. Die Verbreitung und das Zeigen solcher Inhalte stellt eine strafbare Handlung dar.

3. Verbot des Konsums von Zigaretten und Alkohol

Durch den Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums ist das Rauchen und der Konsum alkoholhaltiger Getränke auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen Schulveranstaltungen verboten. Von dieser Vorschrift sind keine Ausnahmen - auch nicht für volljährige Schüler - möglich.

4. Regelungen der Schulordnung

Ab 7:30 Uhr ist das Schulgebäude für die Schüler geöffnet.

Fahrräder dürfen nur in den vorgesehenen Fahrradständern am hinteren Eingangstor des Schulhofes abgestellt werden (sonst kein Versicherungsschutz!), Mofas an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

Aus Sicherheitsgründen darf auf dem Schulhof nicht gefahren werden; auch nicht mit Inlinern oder Skateboards.

Generelles

- Nur Schüler, die berechtigt sind, mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen, können evtl. Schäden oder Verluste am Fahrrad erstattet bekommen. Die Berechtigung besteht nur dann, wenn die Wohnung mehr als 2 km vom Schulzentrum entfernt ist und eine Busfahrberechtigung (*ab 5 km Entfernung Wohnung - Schule*) nicht vorliegt.
- Während der Unterrichtszeit - auch in den Pausen, in Freistunden oder der Mittagspause - darf das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen werden (sonst kein Versicherungsschutz!).
- **Alle Schüler haben sich täglich nach Unterrichtsende am Vertretungsplan über evtl. vorgesehene Stundenplanänderungen für den nächsten Tag zu informieren.**

5. Epochalfächer

Gemäß der Erlasse sollen in der Regel die Fächer, die nach der Stundentafel nur mit einer Wochenstunde unterrichtet werden, als Epochalunterricht zweistündig nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden.

Diese Regelung bedeutet, dass Ihr Kind die Zensuren der Fächer, die nur im 1. Schulhalbjahr unterrichtet werden, im Versetzungs- bzw. Abschlusszeugnis noch einmal erhält. Diese Noten sind dann bei der Versetzungsentscheidung als Zensuren für das ganze Schuljahr zu berücksichtigen und damit in vollem Umfang in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen.

Bitte weisen Sie auch Ihre Kinder auf diesen Sachverhalt hin; u. U. können zwei nicht ausreichende Zensuren in Epochalfächern, die nur im ersten Halbjahr erteilt werden, zur Nichtversetzung bzw. zum Nichterreichen des Abschlusses führen (vgl. auch Punkt 12.)

Die Epochalfächer werden Ihnen noch mitgeteilt.

6. Krankmeldungen und Entschuldigungen bei Abwesenheit vom Unterricht

Kann Ihr Kind aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen, ist die Schule umgehend zu informieren. Am **1. Tag** nach der Genesung muss eine schriftliche Entschuldigung mit der Begründung der Fehlzeiten vorliegen. Abmeldungen vom Essen müssen spätestens bis 9.00 Uhr des betreffenden Tages erfolgen.

Für die Abwesenheit bei Klassenarbeiten bitten wir grundsätzlich um Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Arzttermine, auch beim Kieferorthopäden, sollen - wenn irgend möglich - nicht während der Unterrichtszeit stattfinden. Ich bitte Sie ausdrücklich, auch bei Ihrem Arzt auf diese Notwendigkeit ggf. nachdrücklich hinzuweisen!

Bei auftretender Erkrankung in der Schule muss ihr Kind abgeholt werden.

Beurlaubungen vom Unterricht sind nur aufgrund eines begründeten Antrages möglich; dieser Antrag muss rechtzeitig vorher schriftlich bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer gestellt werden.

Beurlaubungen zur Teilnahme an religiösen Feiern an Tagen, die in Niedersachsen nicht als gesetzliche Feiertage gelten (z. B. Buß- und Betttag, Allerheiligen, Fronleichnam) müssen spätestens zwei Unterrichtstage vorher schriftlich beantragt werden. Sie werden in der Regel gewährt.

7. Ferien, unterrichtsfreie Tage in diesem Schuljahr

Mo., 01.10.2018 – Fr., 12.10.2018 **Herbstferien**
 Mo., 24.12.2018 – Fr., 04.01.2019 **Weihnachtsferien**
 Do., 31.01.2019 – Fr., 01.02.2019 **Zeugnisferien**
 Mo., 08.04.2019 – Di., 23.04.2019 **Osterferien**
 Fr., 31.05.2019 Himmelfahrt
 Di., 11.06.2019 Pfingsten
 Do., 04.07.2019 – Mi., 14.08.2019 **Sommerferien**

Ich bitte, diese Termine ggf. bei Ihren Urlaubsplanungen zu berücksichtigen. Unterrichtsbefreiungen unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien (für Urlaubsreisen, Jugendfreizeiten o.ä.) dürfen in der Regel nicht genehmigt werden.

Abschlussprüfungen

11.03.2019	Mündliche Prüfung Englisch
26.04.2019	Deutsch Abschlussprüfung
07.05.2019	Englisch Abschlussprüfung
09.05.2019	Mathematik Abschlussprüfung
14.05.2019	Deutsch Nachschreibtermin
16.05.2019	Englisch Nachschreibtermin
20.05.2019	Mathematik Nachschreibtermin
23.05.2019	Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern
03.-07.06.2019	Prüfungen in den mündlichen Prüfungsfächern

8. Papiergeld für Kopien, Arbeitsblätter

Die Oberschule Celle 2 verzichtet weitgehend auf die Anschaffung teurer und nie vollständig nutzbarer Schülerarbeitshefte mit fertig gedruckten Arbeitsblättern. Solche Arbeitsblätter werden in den meisten Fächern nach Bedarf selbst erstellt bzw. von autorisierten Kopiervorlagen kopiert und im Unterricht eingesetzt. Für die Anschaffung des dafür notwendigen Papiers ist nicht der Schulträger zuständig. Wir werden Sie deshalb am Anfang des Schuljahres um ein **Papiergeld in Höhe von 10,00 €** bitten.

9. Berufsberatung und Berufswahl

Berufsberater der Agentur für Arbeit kommen einmal monatlich in die Schule und stehen für Einzelberatungen zur Verfügung. Die Schüler, die Beratung wünschen, sollten sich bei ihren Lehrkräften nach den Terminen erkundigen und sich rechtzeitig vorher anmelden.

Unsere Schulsozialarbeiterin, Frau von der Brelie, steht hierfür gern zur Seite. Sie erreichen Frau von der Brelie per E-Mail: vonderbrelie@oberschule-celle2.de.

10. Buchausleihe

Sofern Sie am Buchausleihverfahren teilnehmen, werden Ihrem Kind zum Schuljahresbeginn wertvolle Schulbücher ausgehändigt. Um eine pflegliche Behandlung dieser Bücher zu gewährleisten, bitte ich Sie dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind alle Bücher sorgfältig und schonend behandelt.

Für Bücher, die verloren gehen, beschädigt werden oder einen Wasserschaden aufweisen, ist Ersatz zu leisten. Bitte denken Sie an die vollständige Rückgabe der Leihmittel zum Schuljahresende oder bei Schulwechsel.

11. Informationen über Abschlüsse

1. Den Hauptschulabschluss hat erreicht, wer in die 10. Klasse versetzt worden ist.

2. Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen (mindestens ausreichende Leistungen) in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt.

Voraussetzung für die Abschlusserteilung ist die Teilnahme an der Abschlussprüfung. Dafür werden landesweit einheitliche Prüfungsarbeiten in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik geschrieben (Termine s. Homepage). In einem weiteren Fach nach Wahl der Schüler muss eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungszensur in diesen vier Fächern geht jeweils zu einem Drittel in die Abschlusszensur ein. Mangelhafte Zensuren in Prüfungsfächern können nicht ausgeglichen werden. Deshalb kann ein Schüler,

der zwei mangelhafte Zensuren auf dem Zeugnis in Prüfungsfächern bekommt, keinen Abschluss bekommen – das gilt auch für das gewählte Fach der mündlichen Prüfung.

Für alle anderen Fächer gilt die gleiche Ausgleichsregelung wie für die Versetzung.

3. Der Erweiterte Sekundarabschluss I berechtigt u. a. zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Er wird erteilt, wenn der Zensuredurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer 3,0 oder besser ist **und** der Zensuredurchschnitt der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik 3,0 oder besser ist. Die Teilnahme am Französischunterricht ist keine Voraussetzung für den erweiterten Abschluss.

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen (Note 4) in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss folgende Leistungen erbracht hat:

1. ausreichende Leistungen in einem Fachleistungskurs E und
2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss folgende Leistungen erbracht hat:

1. gute Leistungen in einem Fachleistungskurs E und befriedigende Leistungen in dem anderen Fachleistungskurs E.
2. im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen.

Ihnen und Ihrer Tochter bzw. Ihrem Sohn wünsche ich ein erfolgreiches, interessantes Schuljahr und eine gute Zusammenarbeit mit unserer Schule.

Freundliche Grüße

gez. C. Bruns-Haun

C.Bruns-Haun, komm. Schulleiterin

✂ ----- bitte abtrennen und zurückgeben -----

Empfangsbestätigung

Das Schreiben „Informationen zum Schuljahresbeginn 2018/19“ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers / der Schülerin	Klasse
Datum und Unterschriften der Erziehungsberechtigten	